

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ali Al-Dailami, Dr. André Hahn, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/3980 –**

### **Extrem rechte Strukturen in der Bundeswehr – Ermittlungen zu „Nordbund“**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit einer Anfang September bekannt gewordenen Selbstanzeige eines Militärpolizisten zu einem Dienstvergehen aufgrund eines „scharfen Einsatz[es] im Inland“ wird über eine Befragungsaktion des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) öffentlich berichtet. Demnach wurden am 9. März 2022 Feldjäger der Bundeswehr zur Absicherung der Befragung des MAD gegen Mitglieder des extrem rechten Netzwerks „Nordbund“ hinzugezogen ([https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id\\_100050542/bundeswehr-personen-schuetzer-unter-extremismusverdacht.html](https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100050542/bundeswehr-personen-schuetzer-unter-extremismusverdacht.html)). Die bis dato internen Ermittlungen des MAD richteten sich vermutlich gegen zehn Soldaten der Bundeswehr, welche zum Zeitpunkt der Befragung des MAD unter Verdacht standen, Mitglieder der extrem rechten Gruppe „Nordbund“ zu sein.

Nach außen stellt sich „Nordbund“ martialisch dar. Dabei bedient sich die Gruppe einer Ästhetik, die in direkter Tradition zum deutschen Faschismus steht. So verwendet „Nordbund“ als Logo die Tiwaz-Rune mit Thorshammer, welche bereits als Kennzeichen der „SS-Freiwilligen-Grenadier-Division 30. Januar“ diente. Führender Kopf der Gruppe ist der ehemalige Soldat und ausgebildete Panzergrenadier Johannes K. Dieser war in den 90er-Jahren bis zum Verbot durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Jahr 2000 führendes Mitglied von „Blood & Honour Niedersachsen“ und wurde im Jahr 2008 wegen der illegalen Weiterführung der Organisation zu einer Geldstrafe verurteilt (<https://taz.de/Razzia-gegen-rechtsextreme-Soldaten!/5877862/>).

Weiterführende Recherchen legen nahe, dass Johannes K. seit Jahrzehnten Teil von paramilitärischen Strukturen und als Söldner in Südafrika im Einsatz gewesen sei (<https://netzwerkvonkameraden.noblogs.org/files/2021/11/Netzwerk-von-Kameraden-Doppelseiten.pdf>). In den Jahren 2004 bis 2009 betrieb Johannes K. die „Schule für Überlebenstraining“ mit Sitz in Hildesheim, in deren Kursen nachweislich Neonazis an der Waffe ausgebildet wurden (<https://www.nsu-watch.info/2015/05/der-nsu-im-netz-von-blood-honour-und-combat-18-teil-2/>).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkungen der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

1. Wie viele Angehörige der Bundeswehr wurden aufgrund der Ermittlungen des MAD wegen Mitgliedschaft in der Gruppe „Nordbund“ vom Dienst suspendiert?

Allein die Mitgliedschaft in der Gruppe „Nordbund“ reicht nach derzeitiger Bewertung für eine Suspendierung nicht aus. Aufgrund weiterer Erkenntnisse wurde einem Soldaten gemäß § 22 des Soldatengesetzes die Ausübung des Dienstes verboten.

2. Über welche Kenntnisse verfügt die Bundesregierung, ob Angehörige des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. in Verbindung zu „Nordbund“ stehen (gegebenenfalls Zahl der Ermittlungsfälle nennen)?

Eine Antwort muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Durch die Beantwortung der Frage zu einer laufenden operativen Maßnahme würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zum konkreten Erkenntnisstand der Nachrichtendienste des Bundes und der Länder offengelegt, wodurch deren Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt würde. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes und der Länder sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

3. Wie lange war Johannes K. Mitglied des Reservistenverbandes der Bundeswehr?

Bei dem Verband der Reservisten der Bundeswehr e. V. handelt es sich um einen privatrechtlichen Verein, der nicht Teil der Bundeswehr ist. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

4. Wurden im Zuge der Ermittlungen neben Diensträumen auch Privaträume der Personen durchsucht, gegen die der Verdacht besteht, in Verbindung mit dem Netzwerk „Nordbund“ zu stehen?

Der Militärische Abschirmdienst führt keine Durchsuchungen durch.

5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Beteiligungen von Soldaten der Bundeswehr an Seminaren der von 2004 bis 2009 existierenden „Schule für Überlebenstraining“, welche von Johannes K. geleitet wurde?

Auf die Antwort auf die Frage 2 wird verwiesen.

6. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Söldnertätigkeit oder die Organisierung von Johannes K. in paramilitärischen Gruppen in Südafrika?
7. War Johannes K. zum Zeitpunkt seines Aufenthalts in Südafrika noch Reservist der Bundeswehr?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Eine Beantwortung kann nicht erfolgen, da dem parlamentarischen Auskunftsrecht der Schutz der Grundrechte Dritter gegenübersteht. Eine entsprechende Auskunft wäre mit einer Offenbarung von Informationen verbunden, die einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht natürlicher Personen auf informationelle Selbstbestimmung bedeuten würde. Der Beantwortung der Frage steht daher das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) entgegen, das im Ergebnis einer sorgfältigen Güterabwägung dem parlamentarischen Informationsanspruch vorgehen muss. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass hier Personen von öffentlichem Interesse betroffen sind. Nach Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die Person kommt auch eine eingestufte Beantwortung nicht in Betracht.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, ob sich weitere Angehörige des Reservistenverbandes der Bundeswehr in paramilitärischen Gruppen in Südafrika organisierten?
9. Wie viele ehemalige oder sich noch im Dienst befindende Soldaten oder Reservisten der Bundeswehr waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den 90er-Jahren in Südafrika und organisierten sich dort in paramilitärischen Gruppen, und wie viele von denen sind in ihrer aktiven Ausbildungs- oder Dienstzeit mit einer rechtsextremen Gesinnung aufgefallen?
10. Wie viele Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr oder Angehörige des Reservistenverbandes der Bundeswehr hatten seit 1990 in ihrer aktiven Dienstzeit Kontakt zum „Hilfskomitee Südliches Afrika e. V.“?

Die Fragen 8 bis 10 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

11. Welche Kenntnisse (auch geheimdienstliche) hat die Bundesregierung zu Kontakten aktiver oder ehemaliger Soldatinnen und Soldaten des Kommandos Spezialkräfte(KSK) bzw. des Kommandos Spezialkräfte der Marine zu „Nordbund“?
12. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu Kennverhältnissen zwischen Mitgliedern der Gruppe „Nordbund“ und Angehörigen des Vereins „Uniter e. V.“ um den ehemaligen Kommandosoldaten Andre S.?

Die Fragen 11 und 12 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort auf die Frage 2 wird verwiesen.

13. Wie viele Soldaten, die zum Zeitpunkt der Befragung durch den MAD am 9. März 2022 unter Verdacht standen, Angehörige der Gruppe „Nordbund“ zu sein, wurden innerhalb der Bundeswehr im Bereich des Personenschutzes eingesetzt?
14. Wie viele Personen wurden aufgrund der Ermittlungen des MAD zu „Nordbund“ inzwischen vom Dienst als Personenschützer abkommandiert (bitte nach aktuellen Einheiten aufschlüsseln)?

Die Fragen 13 und 14 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort auf die Frage 2 wird verwiesen.

15. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Kontakte von Johannes K. oder weiteren Personen, welche der Gruppe „Nordbund“ zugerechnet werden, zu den Unterstützern des rechtsterroristischen NSU, Andre E. und Holger G.?
16. Über welche Kenntnisse verfügt die Bundesregierung, ob Personen, die der Gruppe „Nordbund“ zugerechnet werden, in Deutschland bzw. in Afghanistan, Mali oder anderen Ländern, in denen die Bundeswehr vor Ort ist, als Personenschützer eingesetzt wurden (bitte nach Zeitraum und Personen, die geschützt wurden, aufschlüsseln)?
17. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Verbindungen von Johannes K. oder weiteren Personen, welche der Gruppe „Nordbund“ zugerechnet werden, zu „Blood & Honour“?

Die Fragen 15 bis 17 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort auf die Frage 2 wird verwiesen.

18. Wie bewertet die Bundesregierung nach den massiven Problemen um rechte Strukturen innerhalb des KSK und um weitere extrem rechte Netzwerke wie Nordkreuz oder Uniter e. V. die jüngste Aufdeckung von „Nordbund“?

Die Ergebnisse des „Lageberichts Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Sicherheitsbehörden“, der am 13. Mai 2022 von der Bundesinnenministerin und dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz vorgestellt wurde, belegen, dass eine tiefergehende Durchsetzung der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern mit Rechtsextremisten, „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ nicht gegeben ist. Die getroffenen und intensivierten Maßnahmen der Sicherheitsbehörden bezüglich der Aufdeckung von Netzwerkstrukturen entfalten grundsätzlich Wirkung. Jeder einzelne Fall von

Extremismus in Sicherheitsbehörden erschüttert das Vertrauen der Gesellschaft in staatliche Institutionen. Aus diesen Gründen wird jedem konkreten Anfangsverdacht zu derartigen Verstößen mit Nachdruck und unter Ausschöpfung sämtlicher möglicher Maßnahmen nachgegangen.

19. Wie erklärt sich die Bundesregierung den Umstand, dass sich in den letzten Jahren in deutschen Sicherheitsbehörden mehrere rechte bis extrem rechte Netzwerke gebildet haben?

Bei der Erhebung des in der Antwort auf die Frage 18 in Bezug genommenen „Lageberichts Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Sicherheitsbehörden“ sind zwar Kennlinien in die rechtsextremistische Szene dokumentiert, aber keine unbekanntes rechtsextremistischen Netzwerke innerhalb von Sicherheitsbehörden im Sinne der Fragestellung festgestellt worden. Gleichwohl stellt vor dem Hintergrund der mitunter zur Verfügung stehenden Zugänge zu sensiblen und geheimhaltungsbedürftigen Informationen, zu Waffen und Munition sowie Kenntnissen und Spezialausbildungen jeder Einzelfall von Extremismus in Sicherheitsbehörden ein besonderes Gefährdungspotenzial dar.

Daher wird jedem konkreten Anfangsverdacht zu derartigen Verstößen mit Nachdruck und unter Ausschöpfung sämtlicher möglicher Maßnahmen nachgegangen.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*